

Verwaltungsgericht Berlin
VG 2 K 206/21

Beschluss

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Stephan Weinberger,


Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte:
dka Rechtsanwälte-Fachanwälte,
Immanuelkirchstraße 3-4, 10405 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundeskanzleramt,
Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin,

Beklagte,

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin

am 18. Februar 2022 beschlossen:

Die Kosten des Verfahrens werden der Beklagten auferlegt.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe

Nachdem die Beteiligten übereinstimmend den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden (§ 161 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO). Hiernach sind die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen. Die zulässige Klage wäre nach summarischer Prüfung begründet gewesen. Die Beklagte hat sich zur Versagung des Infor-

mationszugangs zu den Dokumenten Nr. 27 und 28 auf den Schutz von behördlichen Beratungen gemäß § 3 Nr. 3b IFG und den Schutz exekutiver Eigenverantwortung berufen. Bezüglich des Informationszugangs zu dem Dokument Nr. 27 waren ihr schon deshalb die Kosten aufzuerlegen, weil sie die Gründe des Widerspruchsbescheids vom 27. Juli 2021 ausdrücklich auf das Dokument Nr. 28 bezogen hat. Insoweit hat die Beklagte Anlass zur Klage gegeben, weil jegliche Ausführungen zum Dokument Nr. 27 fehlen.

Unabhängig davon lagen die Voraussetzungen des § 3 Nr. 3b IFG nicht vor. Nach dieser Vorschrift besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Dem Schutz der Beratung unterfällt dabei nur der eigentliche Vorgang der behördlichen Entscheidungsfindung als solcher. Ausgenommen sind das Beratungsergebnis und der Beratungsgegenstand. In zeitlicher Hinsicht schließt es § 3 Nr. 3b IFG nicht auf Dauer aus, amtliche Informationen zugänglich zu machen. Der Ausschluss greift nur, solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Mithin wird der Informationszugang grundsätzlich nur aufgeschoben. Hierbei bildet der Abschluss des Verfahrens keine unüberwindbare zeitliche Grenze. Vielmehr ist maßgeblich, ob die nachträgliche Publizität die offene Willensbildung im Beratungsprozess beeinträchtigen kann, indem sie eine einengende Vorwirkung ausübt. Dies ist im Wege einer Prognose zu ermitteln, bei der die informationspflichtige Behörde die Darlegungslast für das Vorliegen des Ausschlussgrundes trägt (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2020 – BVerwG 10 C 25/19 –, juris Rn. 32 f. m.w.N.).

Die Beklagte hat nicht vorgetragen, welche Passagen der beiden Dokumente Ihrer Auffassung nach konkrete Informationen über den Beratungsvorgang enthalten. Sie beruft sich mit Schriftsatz vom 14. Februar 2022 nur darauf, aus den nunmehr zugänglich gemachten Informationen werde evident ersichtlich, dass die behördeninternen generellen Überlegungen zu Ruhetagen auch nach Verwerfung der „Osterruhe“ gültig gewesen seien. Hierdurch wird auch unter Berücksichtigung des offengelegten Inhalts der Dokumente nicht erkennbar, dass diese zumindest bei Klageerhebung im August 2021 dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3b IFG unterfielen. Das Dokument Nr. 27 (Nr. 1 des Bescheids vom 26. Januar 2022) ist dem nicht geschützten Beratungsgegenstand zuzuordnen. Es enthält Sachinformationen zu „Problemlagen im Bereich der Kritischen Infrastruktur“ und war damit allenfalls Grundlage der Beratung, ohne den Vorgang der behördlichen Willensbildung und Abwägung abzubilden. Zu dem Dokument Nr. 28 (Nr. 2 des Bescheids vom 26. Januar 2022) fehlt, selbst wenn es Informationen zum Beratungsprozess enthalten sollte, jedenfalls eine kon-

krete Darlegung, dass das Bekanntwerden fast ein Jahr nach Verwerfung der „Osterruhe“ zukünftig mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer ernsthaften und konkreten Gefährdung des behördlichen Beratungsprozesses führen werde. Die Beklagte führt im Bescheid vom 26. Januar 2022 nur an, die Beratungen dauerten „insoweit“ nicht mehr an, ohne konkrete Beratungen mitzuteilen, die erst nach Klageerhebung beendet wurden. Soweit sie pauschal auf die Dynamik des Infektionsgeschehen verweist, genügt dies nicht. Die Beratungen könnten dann nicht beendet sein, da die Pandemie und hierauf bezogene Beratungen im Allgemeinen bei Klageerhebung und bis heute andauern. Zum Schutz exekutiver Eigenverantwortung hat die Beklagte nicht gesondert vorgetragen.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 39 ff., 52 f. des Gerichtskostengesetzes.

Die Erledigung ist am 14. Februar 2022 eingetreten.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist hinsichtlich der Kostenentscheidung unanfechtbar (§ 158 Abs. 2 VwGO).

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 55a VwGO oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet sechs Monate, nachdem sich das Verfahren durch die übereinstimmenden Erklärungen erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Der Berichterstatter

